

# RS UVS Burgenland 1993/09/30 03/04/93001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1993

## Rechtssatz

Im Verfallsverfahren gemäß § 37a Abs 5 VStG im Verein mit § 37 Abs 5 VStG hat neben dem Beschuldigten auch der Eigentümer der Sache, die für verfallen erklärt werden soll, Parteistellung.

## Schlagworte

Verfallsverfahren, Parteistellung des Eigentümers der für verfallen erklärten Sache

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)